

## 30. Westdeutscher Betreuungsgerichtstag

### Arbeitsgruppe 3:

#### **Rechte und Würde schützen: Betreuung, Beschwerdestellen, Ombudsleute, Bevollmächtigte, Ex IN Mitarbeiter und weitere Möglichkeiten.**

Nach Art. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.

Die Menschenwürde ist ein Abwehrrecht gegen die Gewalt selbst und unabhängig davon, in welchen Ausprägungen sie dem Menschen entgegentritt.

Die Menschenwürde ist von allen Organen staatlicher Gewalt zu achten.

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Würde eines jeden einzelnen Menschen absolut, menschliches Leben und menschliche Würde genießen ohne Rücksicht auf die Dauer der physischen Existenz des einzelnen Menschen den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz.

Der Artikel 5 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält die Anerkennung, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

Herr Carsten Wiegel, Mitarbeiter der Beschwerdestelle der PSAG der Stadt Duisburg, stellte die Aufgaben und das Ziel der Beschwerdestelle vor. Die Beschwerdestelle setzt sich aus

Psychiatrie-Erfahrenen/Betroffenen und Fachkräften der psychosozialen Versorgung zusammen.

An die Beschwerdestelle können sich Menschen wenden, die in Duisburg wohnen und Schwierigkeiten mit Einrichtungen oder Personen der psychiatrischen/psychosozialen Versorgung haben.

Die Beschwerdestelle nimmt Beschwerden entgegen, geht in ihnen nach und wirkt auf eine Klärung hin.

Die Beschwerdestelle arbeitet neutral und unabhängig. Die Anliegen werden vertraulich und kostenfrei behandelt.

Die Beschwerdestelle besteht seit 10 Jahren. Die Räumlichkeiten werden durch die Stadt Duisburg gestellt. Zusammen. In der Beschwerdestelle arbeiten vier Psychiatrieerfahrene und zwei Fachkräfte. In der Regel geht eine Beschwerde pro Monat bei der Beschwerdestelle ein.

Frau Margret Osterfeld warf die Frage auf, ob die Würde des Menschen mit der Stellvertretung im Betreuungsrecht vereinbar sei?

Sie fragte die Teilnehmer, inwieweit Betreuer ihren Betreuten gemäß des Patientenrechtsgesetz im Umgang mit Ärzten und Institutionen Schutz gewähren würden?

Es wurde festgestellt, dass es sich beim Betreuungsrecht um ein Schutzrecht handelt. Die oberste Aufgabe eines Betreuers besteht im Schutz seines Betreuten.

Herr Ralf Finke warb in seinen Statements dafür, die Besprechungspflicht mit den Betreuten ernst zu nehmen. Dieses würde viel Zeit in Anspruch nehmen, und bedeute, den Betreuten in alle Entscheidungen mit einzubeziehen.

Der Betreute habe einen Anspruch auf Rehabilitation. Das heißt, die Aufgabe des Betreuers muss darin begründet sein, den Betreuten unabhängig von der Betreuung zu machen.

Die Qualität der Betreuung zeige sich auch darin, ob es gelingt, den Betreuten soweit zu befähigen, dass er seine Angelegenheiten wieder eigenverantwortlich erledigen kann.

Dafür braucht es mehr Zeit für den Betreuten. Die nach dem Gesetz dem Betreuer zur Verfügung gestellte bezahlte Zeit reicht dafür nicht aus.

Es wurde darüber diskutiert, wie Beschwerden von Seiten der Gerichte und der Betreuungsbehörden behandelt werden.

Die Teilnehmer plädierten dafür, die Zeitkontingente und die Vergütungen für die beruflich tätigen Betreuer zu erhöhen.

Die anderen geforderten Hilfen bei den Behörden auszubauen und flächendeckend Beschwerdestellen einzurichten.

Gustav Arnold